

Anlagen:
Satzung

Satzung
der Stadt Neumünster
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)

vom __. __. ____

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. 04. 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom __. __. ____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Stadt Neumünster ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für ihr Stadtgebiet. Auf Grund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Plön vom 23.09.1999, dem Kreis Segeberg vom 13.10.1999 und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28.12.1999 nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben sich Veränderungen in den Zuständigkeiten ergeben, die sich auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.
- (2) Die Satzung gilt für das Stadtgebiet.

Darüber hinaus gilt die Satzung im Bereich

- a) des Kreises Plön für die Gemeinden Großharrie, Bönebüttel und Tasdorf,
- b) des Kreises Segeberg für die Gemeinden Boostedt, Heidmühlen (ohne Stellbrooker Moor), Latendorf, Groß Kummerfeld (Ortsteile Bahnhof Kleinkummerfeld, Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld), Hardebek (Ortsteil Flotthof), und Großenaspe (Ortsteile Brokenlande, Dorotheental, Höpen, Vierkamp, Augustenhof und Bissenbrook), sowie
- c) des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gemeinden Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek und Aukrug (Ortsteile Bargfeld, Bökerfeld, Bünzen und Helenenhof)

sowohl für die Notfallrettung wie auch für den Krankentransport.

§ 2
Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch die Stadt Neumünster in ihrem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Neumünster betrieben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Neumünster vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für ihren Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Sozialleistungsträgern.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Bei vermutlichen Sozialleistungsberechtigten wird mit den Sozialleistungsträgern die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes angefordert.
- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte (§ 4 Abs. 2) sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4 Abs. 1)

werden durch die Stadt Neumünster nach den Regeln ihrer Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen. Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6

Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüglich dieser Satzung durch den Oberbürgermeister auf dem für Veröffentlichungen in der Hauptsatzung der Stadt Neumünster festgelegten Wege.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster vom 03. 04. 1992 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neumünster, den __. __. ____

Der Oberbürgermeister

(Hartmut Unterlehberg)